Antrag zur Änderung der Satzung der ZaPF

Antragsteller: Jörg Behrmann (FUB), Björn Guth (RWTH Aachen)

Antrag

In §5.2 nach

Sollten ein oder mehrere Posten im StAPF vakant sein, muss im Abschlussplenum der darauf folgenden ZaPF eine Nachbesetzung durchgeführt werden.

füge

Die nachbesetzte Person bleibt für die Restdauer der Wahlperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes im Amt.

ein.

Begründung

Diese Änderung regelt die Amtszeit von nachgewählten StAPF-Mitgliedern, die derzeit unklar ist. Die Regelung, dass nachgewählte StAPF-Mitglieder nur die Restlaufzeit des StAPF-Mitgliedes, das sie ersetzen, wahrnehmen, sichert, dass die versetzte Wahl der StAPF-Mitglieder laut Satzung problemlos erhalten bleibt.